



## Promotionsvereinbarung<sup>1</sup> der Fakultät für Chemie und Pharmazie

### PRÄAMBEL

Die Doktoranden/Doktorandinnen und ihre Betreuer/innen schließen eine Promotionsvereinbarung ab, um das Betreuungsverhältnis inhaltlich und zeitlich transparent zu gestalten.

Der/Die Betreuer/in handelt hierbei in Ausübung seiner/ihrer Dienstaufgaben für die Universität Freiburg.

Die Vereinbarung richtet sich nach dem derzeit möglichen Planungshorizont und kann hinsichtlich der wissenschaftlichen Fragestellung des Dissertationsprojektes und der einzelnen Qualifizierungselemente im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich geändert und fortgeschrieben werden.

Über die Annahme als Doktorand/in entscheidet der Promotionsausschuss der Fakultät für Chemie und Pharmazie. Die jeweils anzuwendende Promotionsordnung regelt die Durchführung des Promotionsverfahrens. Die Promotionsvereinbarung ersetzt weder die Annahme als Doktorand/in noch die Registrierung bzw. Immatrikulation. Arbeitsverträge bleiben von der Promotionsvereinbarung unberührt.

### 1. Beteiligte Personen

#### Doktorand/in

Titel: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

#### (Erst-)Betreuer/in

Titel: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

Institut/Einrichtung: \_\_\_\_\_

### 2. Thema der Dissertation

#### Arbeitstitel für die Dissertation

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Beginn des Promotionsvorhabens** (Monat/Jahr) \_\_\_\_\_

**Geplantes Ende des Promotionsvorhabens** (Monat/Jahr) \_\_\_\_\_

Das Promotionsvorhaben sollte in einer angemessenen Zeit bearbeitet werden können.

<sup>1</sup> Diese Promotionsvereinbarung orientiert sich an den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen ([www.dfg.de/formulare/1\\_90/1\\_90.pdf](http://www.dfg.de/formulare/1_90/1_90.pdf)) und den Vorgaben in § 38 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 13. März 2018 (GBl. S. 85).

### 3. Arbeits- und Zeitplan

Der/Die Doktorand/in und der/die Betreuer/in bzw. die Betreuer/innen vereinbaren einen fortzuschreibenden Arbeits- und Zeitplan, der dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation des Doktoranden/der Doktorandin angepasst ist. Der Arbeits- und Zeitplan sieht regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte vor. Er ist Anlage zu dieser Vereinbarung.

### 4. Individuelles Studienprogramm

Der/Die Doktorand/in und der/die Betreuer/in bzw. die Betreuer/innen vereinbaren, welche begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. fachspezifische Veranstaltungen, überfachliche Qualifizierungsveranstaltungen, Auslandsaufenthalte, Teilnahme an Tagungen, Vorträge etc.) wahrgenommen werden sollen, die ebenfalls Anlage zu dieser Vereinbarung sind.

### 5. Verpflichtung auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Der/Die Doktorand/in und der/die Betreuer/in bzw. die Betreuer/innen verpflichten sich, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis<sup>2</sup> der Deutschen Forschungsgemeinschaft und in der Satzung der Universität Freiburg zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft<sup>3</sup> aufgestellt sind, zu beachten und einzuhalten.

### 6. Begutachtungszeiten

Bei der Abgabe der Dissertation sind die Begutachtungszeiten festzulegen, die im Einklang mit der geltenden Promotionsordnung stehen müssen.

### 7. Konfliktfälle

Bei Meinungsverschiedenheiten oder Konflikten zwischen einem/einer Betreuer/in oder mehreren Betreuer/innen und dem Doktoranden/der Doktorandin bemühen sich alle Beteiligten um eine einvernehmliche Lösung. Bei Bedarf wenden sie sich an die zentrale Ombudsstelle oder eine der Ombudsstellen auf Fakultätsebene für Betreuer/innen und Doktoranden/Doktorandinnen der Universität Freiburg.

### 8. Ausfertigung, zentrale Erfassung und Annahme als Doktorand/in

Die Promotionsvereinbarung wird in **mindestens dreifacher Ausfertigung** unterzeichnet. Je eine Ausfertigung verbleibt bei dem Doktoranden/der Doktorandin, dem/der Betreuer/in bzw. den Betreuer/inne/n und in der Promotionsakte des zuständigen Promotionsausschusses.

Die **zentrale Erfassung** des Doktoranden/der Doktorandin erfolgt mit dem Abschluss der Promotionsvereinbarung. Hierzu muss sich der/die Doktorand/in zunächst als Promotionsinteressent/in selbst registrieren. Informationen hierzu finden Sie an entsprechender Stelle auf den Internetseiten der Fakultät.

Der **Antrag auf Annahme als Doktorand/in** soll innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Promotionsvereinbarung beim zuständigen Promotionsausschuss gestellt werden.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Doktorand/in

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift (Erst-)Betreuer/in

<sup>2</sup>[https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche\\_rahmenbedingungen/gute\\_wissenschaftliche\\_praxis/kodex\\_gwp.pdf](https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf)

<sup>3</sup><https://uni-freiburg.de/forschung/wp-content/uploads/sites/2/2020/10/Uni-Freiburg-Ordnung-Redlichkeit-in-der-Wissenschaft.pdf>